

nachvollziehen, sowohl die Ungereimtheiten die Sie bestätigten, sind von Ihnen und Ihrer „ Fachabteilung „ - wer auch immer dahinter stecken mag , NICHT ausgeräumt worden, sondern für mich stellt sich die Frage , dass sich mit Ihrem plötzlichen Sinneswandel , bewusst eine Verschleierung einer Straftat unterstützt wird. Soweit ich das StGB richtig verstehe , ergibt sich aus der Ermittlung von Ihnen und der „ Fachabteilung „ folgende Problematik :

Vereitelung einer Straftat.

5. Herr Lange, bitte erklären Sie mir, weshalb Sie eine schriftliche Bestätigung der Kollegin , sowie die Bestätigung der Aktennotiz benötigen ?

Im übrigen weise ich noch daraufhin, dass in der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen , ( Gefahrschutzverordnung ) unter 6.4.3 Dokumentation folgendes nachzulesen ist :

Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind ausreichend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auch diese Vorschriften wurden nachweislich nicht eingehalten !

#### 6.3.2

1) Wer Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchführt oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dieses mindestens 6 Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Herr Lange, für wen sind diese Gesetze bestimmt ?

Den Verantwortlichen des Kaufhof Hannover sowie den Kammerjägern wurde eine unglaubliche „ Narrenfreiheit „ eingeräumt . Wie auch bekannt ist, hat gleiche Staatsanwältin eine „ kleine ital. Gaststätte in Hannover wegen Kakerlakenbefall !!!! schliessen lassen .

Wo liegt der Unterschied ? Hier ist Ihnen sowie der Staatsanwaltschaft bekannt, dass im gesamten Lebensmittelbereich sowie in allen Verkaufsräumen, Kantine , Personalgarderobe etc. ein derartig starker Befall ist – der und das glauben Sie doch wohl selber nicht .... bis heute ausgeräumt sei !